

Info-Schreiben

an unsere Beschäftigten, Eltern und Betreuer

Dambacher Werkstätten

Aldringerstr. 4
90768 Fürth

Tel.: (0911) 9 97 23 - 0
Fax: (0911) 9 97 23 - 219

www.dambacher-werkstaetten.de
info@dwfb.de

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
RB/kk

Datum
24.06.2020

Betretungsverbot im Zuge der Corona Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Zuge der Corona-Pandemie eingeführte Betretungsverbot für Werkstätten wurde weiter gelockert. Mittlerweile besucht ein Großteil der Beschäftigten wieder die Dambacher Werkstätten.

Leider konnten wir Sie in den letzten Wochen und Monaten häufig nur sehr kurzfristig über anstehende Veränderungen informieren und mussten viele Punkte aufgrund der Komplexität der Sachverhalte auch telefonisch mit Ihnen abstimmen, z.B. wer hat Bedarf an der Notgruppe, wer gehört zur Risikogruppe, etc..

Viele Änderungen wurden eingeführt und zum Teil bereits wieder auf aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Umstellungen fallen sicher nicht allen Beschäftigten leicht, sind aber der aktuellen Situation geschuldet und wir bitten hierfür um Verständnis.

Zu einigen offenen Punkten gibt es noch keine abschließende Klärung. Wir geben Ihnen heute aber einen Überblick zum Stand 23.06.2020:

- Es wurden **Hygienekonzepte** entwickelt, die auf die Gegebenheiten der jeweiligen Standorte angepasst wurden. Das Hygienekonzept können Sie bei Bedarf bei den zuständigen Sozialdiensten anfordern.
- Um die Hygienestandards auch bei unseren **Trinkwasser-Automaten** einhalten zu können, bieten wir einheitliche Wasserflaschen an, welche für 3,00 €/Stück beim Pausenverkauf bzw. bei der Mittagsausgabe käuflich erworben werden können. Andere Flaschen dürfen derzeit im Rahmen der Hygienemaßnahmen leider nicht verwendet werden.
- **Schichtbetrieb:** Aufgrund des bestehenden Hygienekonzeptes ist in den Dambacher Werkstätten ein Schichtbetrieb notwendig, da unter Einhaltung der aktuellen Hygiene-Abstandsregeln nicht alle Beschäftigten gleichzeitig im Haus betreut werden können. Die Einteilung des Schichtbetriebes wurde in der Regel mit Ihnen abgestimmt. Falls es dazu noch Klärungs- oder Abstimmungsbedarf gibt, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sozialdienst.
- Seit 15.06.2020 ist das **Samocca mit geänderten Öffnungszeiten** von 10:00-17:00 Uhr wieder geöffnet.

- Die Allgemeinverfügung sieht vor, dass Personen, die an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, welche einen schwerwiegenden Verlauf einer Covid-19-Erkrankung bedingen können, in einer **Notgruppe** - ohne unmittelbaren Kontakt zu anderen Werkstattbeschäftigten - betreut werden. Aufgrund dieser Regelung mussten einige Beschäftigte ihre ursprüngliche Gruppe verlassen. Zum einen weil eine entsprechende Grunderkrankung vorliegt, zum anderen weil die Fläche, die von der Notgruppe benötigt wird, nicht mehr der ursprünglichen Gruppe zur Verfügung steht.
- Der **Werkstattlohn** wurde trotz Betretungsverbot nicht gekürzt. Dies ist auch in den nächsten Monaten nicht vorgesehen. Die Entwicklung der Werkstattlöhne in den nächsten Jahren wird von der Entwicklung der zukünftigen Produktionserlöse abhängen, dazu wird eine enge Abstimmung mit dem Werkstattrat erfolgen.
- Eine abschließende Klärung des **Urlaubsanspruchs** der Beschäftigten während des Betretungsverbotes liegt noch nicht vor. Der bereits beantragte Urlaub musste, wie geplant, genommen werden. Wir bitten Sie, trotz der unklaren Situation, den noch nicht verplanten Jahresurlaub zu beantragen, da wir davon ausgehen, dass es nicht zu einer Kürzung des Jahresurlaubsanspruchs kommen wird.
- **Medizinischen Therapien und ABM-Kurse** werden bis auf Weiteres nicht angeboten.
- Die Touren der **Fahrdienste** wurden auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst, u.a. der Schichtbetrieb. Aufgrund der dynamischen Entwicklung kann es auch in den nächsten Wochen zu Anpassungen der Fahrdiensttouren kommen. Wir bitten Sie daher im Vorfeld bereits um Verständnis für mögliche Veränderungen.
- **Mittagessen Arbeitsbereich:**
Die vom Werkstattlohn abgezogenen Beträge für Mittagessen werden für die nicht anwesenden Tage während des Betretungsverbotes mit der **Juni**-Lohnabrechnung zurückerstattet. Während des Schichtbetriebes wird weiterhin das Mittagessen nur für die Tage der Anwesenheit abgerechnet.
- **Mittagessen Berufsbildungsbereich:**
Im Kostensatz des Berufsbildungsbereichs ist ein Anteil für die Bereitstellung des Mittagessens vorgesehen. Teilnehmer/innen im Berufsbildungsbereich erhalten daher während des Betretungsverbotes mit der **Juli**-Lohnabrechnung für die Tage, an denen sie nicht anwesend waren, den Betrag für das Mittagessen in Höhe von 3,80 € pro Tag zurückerstattet.
- **Mittagessen und Grundsicherung:**
Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass im sog. Sozialschutz-Paket II geregelt wurde, den Mehrbedarf für das gemeinschaftliche Mittagessen, gem. § 42b Abs. 2 SGB XII, auch in der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.08.2020 in unveränderter Höhe vom Träger der Grundsicherung anzuerkennen, wenn ein solcher Mehrbedarf im Februar 2020 anerkannt war. Während dieser Zeit kommt es weder auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung, noch auf die Verantwortlichkeit des Leistungsanbieters an.
Das bedeutet, dass Ihr Grundsicherungsträger (Stadt, Landratsamt oder Bezirk), die im Februar gewährte Pauschale bis zum 31.08.2020 auch dann unverändert weiter leisten muss, wenn unsere Einrichtung aufgrund der Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung für Sie nicht verfügbar war und Sie das Mittagessen nicht bei uns einnehmen konnten.
Nachdem das neue Gesetz erst am 28.05.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, kann es sein, dass Grundsicherungsträger die Leistung ab 01.05.2020 bereits eingestellt haben. Dann sollten Sie gegen den Aufhebungsbescheid Widerspruch einlegen. Ein entsprechendes Musterschreiben stellen wir Ihnen anbei (s. Rückseite) zur Verfügung.

Sollte Sie dieses Informationsschreiben in Ihrer Funktion als Berufsbetreuer erreicht haben, bitten wir Sie das Schreiben auch an die Betreuten oder deren Angehörige weiterzuleiten.

Wir danken Ihnen nochmals ausdrücklich für Ihr Verständnis in den letzten Wochen und Monaten und vor allem für Ihr Entgegenkommen sowie Verständnis bei der Planung des Schichtbetriebs.

Für Rückfragen oder ergänzende Informationen können Sie sich gerne an die Fachdienste wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dambacher Werkstätten
für Behinderte gGmbH



Rolf Bidner
Geschäftsführer

Anlage
Musterwiderspruch (siehe Rückseite)

Musterwiderspruch - bei Aufhebung der Gewährung des Mehrbedarfs für die
Mittagsverpflegung gem. § 42b Abs. 2 SGB XII

An das Grundsicherungsamt XY ...
(Stadt, Landkreis, Bezirk)

Aufhebung des Mehrbedarfs für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Ihr Bescheid vom xx.xx.xxxx

Ihr AZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom xx.xx.xxxx (AZ) lege ich hiermit

Widerspruch

ein.

Gem. § 142 SGB XII muss der Mehrbedarf gem. § 42b Abs. 2 SGB XII in der Zeit vom
01.05.2020 bis zum 31.08.2020 auch dann unverändert weitergezahlt werden, wenn die
Mittagsverpflegung nicht gemeinschaftlich erfolgt ist und nicht in Verantwortung des
Leistungsanbieters stattfand.

Ich darf Sie deshalb bitten, den Mehrbedarf in der im Februar 2020 anerkannten Höhe
weiter zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
(Vorname Name)